

§. 114.

Wenn Gefinde, welches eine Zeit lang dienstlos gewesen ist, wieder in Dienste tritt, oder sich von dem Orte seines dienstlosen Aufenthaltes anders wohin begiebt, so hat die Obrigkeit in das ihr vorzulegende Dienstzeugnißbuch zu bemerken, wie lange dasselbe sich außer Dienste befunden, und ob wider selbiges während dieser Zeit etwas Polizeimüßiges oder sonst Unerlaubtes vorgekommen sei.

§. 115.

Das Geschäft der Gefindemäkler, welches darinnen besteht, daß man für Geld dem Gefinde Herrschaften und umgekehrt den Herrschaften Gefinde zuweist, ist nur solchen Personen erlaubt, welche dazu landbesizerliche Konzeßion erhalten haben. Ohne diese specielle Erlaubniß ist erwähntes Geschäft bei hohen Thälern Strafe verboten.

§. 116.

Wenn eine solche Konzeßion erteilt wird, so soll dem Gefindemäkler zugleich eine bestimmte, öffentlich bekannt zu machende Instruktion über die ihm obliegenden Verbindlichkeiten und wegen des von ihm zu fordernden Mäklerlohns erteilt werden.

§. 117.

Jedes Versprechen, wodurch einem nicht konzeßionirten Gefindemäkler irgend eine Vergütung seiner Vermöhlung zugesichert wird, ist ungültig, es kann darauf nicht geklagt werden.

A.

Formular zu einem Gefindemäklercontracte.

Zwischen N. N. zu N. und N. N. dabei (oder zu N. N.) ist nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen worden:

Es verspricht nämlich N. N. an . . . auf (ein Jahr, ein halbes z. Jahr oder auf einvierteljährliche, halbjährliche, monatliche Aufständigung) bei N. N. als (Bekamter, Karthör, Kerknacht, Köchin, Hausmagd u.) in Dienste zu treten und allen ihm (Ihr) obliegenden Pflichten und Pflichten treu, fleißig und nach bester Kenntnis nachzukommen, auch gegen die Rechte seiner (Ihrer) Dienstherrschaft sich wächtig und gehorsam zu verhalten.

Dagegen verspricht N. N. jährlich (oder für die bedungene Mietzeit) zu geben:

	Wirt.	Ege.	St.
an Lohn
ein Weihnachtsgeschenk von
zu jedem Johermarke in N. N.
Kostgeld wöchentlich